

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Soziologie**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 30. Dezember 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-67.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-67.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-138.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-138.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

- „7. Der Studienschwerpunkt „Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft“ für
- angewandte oder wissenschaftliche Beratungs-, Planungs-, Umsetzungs- und Lehrtätigkeiten in Unternehmen, Verbänden, Ministerien, Parteien u. ä.,
  - Sozial- und Marktforschung,
  - Datenverarbeitung und Statistik.“

b) In Abs. 5 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Im Studienschwerpunkt „Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft“

- individuelle Lebensverläufe, Handlungskompetenzen und Motivationen,
- Unternehmens-, Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft als Anwendungsfelder für soziales und ökonomisches Handeln,
- Ergonomie,
- Arbeitsmarkt, Beruf und Weiterbildung als Kontexte individuellen Handelns,
- Wirtschaft und Gesellschaft,
- Technik.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„<sup>4</sup>Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. <sup>5</sup>Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden. <sup>6</sup>Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Urbanistik und Sozialplanung zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Sozialpolitik, Politische Systeme, Arbeits- und Sozialrecht, Sozialpädagogik, Verwaltungswissenschaft, Arbeitswissenschaft, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Marketing, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zu erwerben.“

- c) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Arbeitsmarkt, Arbeitswissenschaft, Personal und Organisation sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft, Grundlagen der Ergonomie, Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung, Arbeitsmarktforschung sowie Beruf und Arbeitsmarkt zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus den Angeboten der Teilgebiete Statistik und Volkswirtschaftslehre zu erwerben. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtmodul II können neben den im soziologischen Wahlpflichtmodul und Wahlpflichtmodul I des Studienschwerpunktes genannten Teilgebieten/Modulen auch Teilprüfungen aus den Teilgebieten Arbeits- und Sozialrecht, Management und/oder Verwaltungswissenschaft erworben werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. November 2009.

Bamberg, 30. Dezember 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. Dezember 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 2009